



## **HAUPTSATZUNG**

### **des Amtes Süderbrarup, Kreis Schleswig- Flensburg**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Süderbrarup vom 10.07.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Süderbrarup erlassen:

#### **§ 1**

#### **Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Süderbrarup
- (2) Das Wappen zeigt über blauem Wellenschildfuß, darin ein goldener Schleischnäpel, in Gold ein blaues Wagenrad mit drei wie eine Triskele geformte Speichen, links und rechts begleitet von je einer blauen Ähre.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf nach Art des Wappens geteiltem, gelb-blauem Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg“.

#### **§ 2**

#### **Amtsausschuss**

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

#### **§ 3**

#### **Sitzungen in Fälle höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes als Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **§ 4**

#### **Verwaltung**

Das Amt Süderbrarup unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

#### **§ 5**

#### **Amtsvorsteher**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Er entscheidet über

1. Stundungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,-- € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
8. die Vergabe von Aufträgen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
10. die Einholung von juristischer Beratung soweit die Kosten für die Beratungsleistung einen Betrag von 10.000,-- € nicht überschreitet.

## **§ 6**

### **Leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung des Amtsvorstehers.
- (2) Der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann der leitende Verwaltungsbeamte auch einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit dem Amtsvorsteher abstimmen.

## **§ 7**

### **Einstellung von Dienstkräften des Amtes**

Dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräften des Amtes im Rahmen des genehmigten Stellenplanes auf der Ebene der Sachbearbeitung im Einvernehmen mit dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Ausbildungsstellen und für die Beschäftigung von Aushilfskräften (auch per Zeitvertrag). Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Süderbrarup bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Amtsvorstehers oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Der Amtsvorsteher und der leitende Verwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:
- a) **Finanzausschuss**  
Zusammensetzung:  
7 Mitglieder  
Aufgabengebiet:  
Finanzwesen  
Vorbereitung des Haushaltsplanes
  - b) **Schul- und Jugendausschuss**  
Zusammensetzung:  
7 Mitglieder  
Aufgabengebiet:  
Betreuung der schulischen Liegenschaften im Amtsbereich in der Trägerschaft des Amtes  
Betreuung der Jugendarbeit im Amtsbereich
  - c) **Rechnungsprüfungsausschuss**  
Zusammensetzung:  
5 Mitglieder  
Aufgabengebiet:  
Prüfung des Jahresabschlusses  
Belegprüfung
- (2) Der Amtsausschuss wählt für die Ausschussmitglieder Stellvertretende, die in einer Liste geführt werden. Die Stellvertretung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Liste ergibt. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Amtsausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses nach § 10 a Absatz 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses nach § 10 a Absatz 2 AO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Vertragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,-- € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 12**

### **Verpflichtungserklärung**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO/§ 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 13**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 14 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Hauptsatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19. Dez. 2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den 05. Jan. 2024

GENEHMIST

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung  
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)  
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 19. Dez. 2023

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

Bellinghausen



Amtsvorsteher

